



## Gerichtshöfe der Vereinten Nationen

Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist das richterliche Hauptorgan der Vereinten Nationen. Er hat die Aufgabe, völkerrechtliche Streitigkeiten in einem gerichtlichen Verfahren beizulegen. Er kann nicht von Einzelpersonen sondern nur von Staaten angerufen werden, sofern diese seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben. Die beiden neu eingerichteten Internationalen Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen für Jugoslawien bzw. Ruanda haben die Aufgabe, Kriegsverbrechen von Einzelpersonen zu ahnden. Das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens 1994 hat zur Gründung des Internationalen Seegerichtshofs geführt. Der Seegerichtshof ist vor allem zuständig für Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten der Seerechtskonvention, die sich aus der Auslegung und Anwendung der Konvention ergeben (s. Sonderausgabe der UN-Basis-Informationen »Internationaler Seegerichtshof«).

### Internationaler Gerichtshof (IGH)

#### Entstehung und Rechtsgrundlagen

Der IGH wurde am 26. Juni 1945 gegründet und hat seinen Sitz in Den Haag. Er trat die Nachfolge des ersten ständigen internationalen Gerichts auf universeller Ebene an, des am 16. Dezember 1920 ins Leben gerufenen Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH). Der StIGH stellte selbst kein Organ des Völkerbundes dar, obwohl die Völkerbundsatzung die Schaffung eines derartigen Gerichts ausdrücklich forderte. Von 1922 bis 1939 hat er 22 Urteile gefällt und 27 Rechtsgutachten vorgelegt. In der letzten Sitzung der Völkerbundversammlung am 18.4.1946 wurde der StIGH aufgelöst.

Der IGH hingegen ist organisatorisch fest mit den Vereinten Nationen verbunden und wird aus ihrem Haushalt finanziert. Nach Art. 7 der Charta der Vereinten Nationen ist er eines der sechs Hauptorgane der VN und deren Hauptrechtsprechungsorgan. Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofs finden sich

- in der Charta der Vereinten Nationen (Art. 7, 92 bis 96),
- im Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945, das auf dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs beruht und Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen ist, sowie
- in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs aus dem Jahre 1978.

Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind automatisch Mitglieder des Statuts des IGH. Auch Nicht-Mitglieder der Vereinten Nationen können Vertragsparteien des IGH-Statuts werden, sofern sie die von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen erfüllen. Hiervon haben die Schweiz und Nauru Gebrauch gemacht.

Der IGH kann allerdings bei Beachtung der vom Sicherheitsrat aufgestellten Voraussetzungen auch von Staaten befaßt werden, die weder Mitglied der Vereinten Nationen noch des Statuts sind.

#### Zusammensetzung

Der IGH besteht aus 15 Richtern, die verschiedenen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören. Die Auswahl der Richter muß so erfolgen, daß die hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt vertreten sind, in der Praxis bedeutet dies eine Verteilung nach geographischen Gesichtspunkten.

Die Richter werden nicht als Vertreter ihrer Staaten tätig, sondern sind unabhängig und genießen diplomatische Vorrechte. Sie werden durch die General-

versammlung und den Sicherheitsrat in getrennten Wahlgängen aus einer zuvor erstellten Kandidatenliste gewählt. Die Amtszeit beträgt neun Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Sofern ein Staat, dem keiner der 15 Richter angehört, Partei eines Verfahrens vor dem IGH wird, so hat dieser Staat die Möglichkeit für die Dauer dieses Verfahrens, d.h. ad hoc, einen Richter seiner Wahl zusätzlich in das Richterergremium zu entsenden, der als völlig gleichberechtigter Richter an der Urteilsfindung teilnimmt (sog. Richter ad hoc). Auf diese Weise soll es den Streitparteien erleichtert werden, die Urteile des IGH zu akzeptieren, auch wenn das Institut des Richters ad hoc ein gewisses schiedsgerichtliches Element mit sich bringt.

#### Aufgaben

Hauptaufgabe des Gerichtshofes ist es, in einem Gerichtsverfahren über die ihm unterbreiteten Streitigkeiten zu befinden (Art. 38 Abs. 1 Statut). Nur Staaten können ein solches Streitverfahren gegen andere Staaten einleiten. Einzelpersonen und Internationale Organisationen können keine Klage vor dem IGH erheben. Entscheidungsmaßstab ist das geltende Völkerrecht.

Darüberhinaus obliegt dem IGH die juristische Beratung der Vereinten Nationen. Sicherheitsrat und Generalversammlung sowie andere von der Generalversammlung hierzu ermächtigte Organe der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen können den Gerichtshof ersuchen, zu einer Rechtsfrage ein Gutachten zu erstatten (Art. 65 Statut). Die Gutachten des IGH sind allerdings nicht rechtsverbindlich.

*Aktuelles Beispiel:* 1993 hat die Weltgesundheitsorganisation den IGH eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage der Rechtmäßigkeit eines Einsatzes von Atomwaffen in einer bewaffneten Auseinandersetzung gebeten.

Schließlich fällt dem IGH die Aufgabe zu, auf Antrag einer Streitpartei Sinn und Tragweite der von ihm gefällten Urteile festzulegen (Art. 60 Statut) sowie ggf. Wiederaufnahmeverfahren gem. Art. 61 Statut durchzuführen.

#### Zuständigkeit des IGH

Die Tatsache, daß fast alle Staaten der Welt Mitglied der Vereinten Nationen und somit zugleich Vertragsstaaten des Statuts sind, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Gerichtsbarkeit des IGH auf dem Prinzip der freiwilligen Unterwerfung beruht. Der Gerichtshof kann nur dann über Streitigkeiten ent-

scheiden, wenn die beteiligten Staaten seine Gerichtsbarkeit ausdrücklich anerkannt haben. Eine derartige Anerkennung kann in dreierlei Weise erfolgen:

1. Die Vertragsstaaten können eine Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 des Statuts abgeben, worin sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der die gleiche Verpflichtung übernimmt, als obligatorisch anerkennen (sog. Fakultativklausel). 59 Staaten haben sich in dieser allgemeinen Form der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen (s. Kasten).

Zulässig ist es, die Unterwerfung mit Vorbehalten zu versehen. Hierdurch kann die Zuständigkeit des Gerichtshofes u.a. zeitlich und auf bestimmte Rechtsstreitigkeiten beschränkt werden.

*Beispiel:* Die USA haben ihrer Unterwerfungserklärung vom 26. August 1946 den Vorbehalt beigefügt, daß Gegenstände, die nach Auffassung der USA zu ihren inneren Angelegenheiten zählen, nicht der Gerichtsbarkeit des IGH unterfallen (sog. Connally-Vorbehalt).

2. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs kann von zwei Staaten für einen zwischen Ihnen schwebenden Streit vereinbart werden (sog. ad hoc-Unterwerfung). Dies kann auch in der Weise vonstatten gehen, daß ein Staat den anderen vor dem IGH verklagt und letzterer daraufhin — auch stillschweigend — seine Zustimmung zu dem Verfahren erklärt.

*Beispiel:* In einem Abkommen vom 2. Februar 1967 vereinbarte die Bundesrepublik Deutschland mit Dänemark und den Niederlanden, den Streit um den Nordsee-Festlandssockel dem IGH zur Entscheidung vorzulegen.

3. Schließlich können zwei — oder mehrseitige Verträge eine Klausel enthalten, die für die Lösung von Streitfragen die Zuständigkeit des IGH vorsehen.

*Beispiele:* Antarktisvertrag vom 1. Dezember 1958, Rassendiskriminierungskonvention vom 7. März 1966, Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1966.

#### Arbeitsweise

Der IGH tagt normalerweise im Plenum. Beschlussfähigkeit besteht, sofern mindestens neun Richter anwesend sind. Für bestimmte Rechtsstreitigkeiten kann der Gerichtshof nach Art. 26 Statut Kammern bilden, bestehend aus drei oder mehr Richtern, die auf Antrag der Parteien verhandeln und entscheiden. Darüber hinaus können die Parteien beantragen, daß eine Kammer zur Entscheidung ihres Streitverfahrens eingerichtet wird. Die Kammern können auch an einem anderen Ort als Den Haag tagen (Art. 28 Statut). Verfahrenssprachen sind englisch und französisch.

#### Verfahren der Streitentscheidung

Das streitige Verfahren unterfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Im schriftlichen Verfahren erhält zunächst die Gegenpartei die Gelegenheit, innerhalb einer gesetzten Frist schriftlich der Klage entgegenzutreten.

In der anschließenden mündlichen Verhandlung erfolgt die Beweisaufnahme und der Vortrag der Schlußanträge.

Der Gerichtshof beginnt die Untersuchung des Falles mit der Prüfung seiner Zuständigkeit und der Zuläs-

## Staaten, die den IGH anerkennen

(gem. Art. 36, Abs. 2, IGH-Statut)

Ägypten	Japan	Österreich
Australien	Kambodscha	Pakistan
Barbados	Kamerun	Panama*
Belgien	Kanada	Philippinen
Botswana	Kenia	Polen
Bulgarien	Kolumbien*	Portugal
Costa Rica	Liberia	Schweden
Dänemark	Liechtenstein	Schweiz
Dominikanische Republik*	Luxemburg*	Senegal
El Salvador	Madagaskar	Somalia
Estland	Malawi	Spanien
Finnland	Malta	Sudan
Gambia	Mauritius	Surinam
Griechenland	Mexiko	Swasiland
Großbritannien	Nauru	Togo
Guinea-Bissau	Neuseeland*	Uganda
Haiti*	Nicaragua*	Ungarn
Honduras	Niederlande	Uruguay*
Indien	Nigeria	Zaire
	Norwegen	Zypern

(Die mit \* versehenen Staaten hatten bereits eine Unterwerfungserklärung nach dem Statut des StIGH abgegeben. Diese Erklärung gilt nach Art. 36 Abs. 5 des Statuts auch für den IGH)

sigkeit der Klage. Erst danach befäßt er sich mit den inhaltlichen Fragen.

Das Urteil fällt der Gerichtshof mit der Mehrheit der anwesenden Richter. Jeder Richter kann der Begründung seine persönliche (zustimmende oder ablehnende) Meinung hinzufügen.

### Wirkung der Urteile

Die Entscheidungen des IGH sind endgültig (Art. 60 Statut) und binden die am Streit beteiligten Staaten (Art. 59 Statut, Art. 94 Abs. 1 VN-Charta). Trotz der Bindungswirkung hat die obsiegende Partei nicht das Recht, das Urteil zwangsweise durchzusetzen. Kommt eine Streitpartei ihren Verpflichtungen aus einem Urteil des Gerichtshofs nicht nach, so kann sich die andere Partei an den Sicherheitsrat wenden, der, wenn er es für erforderlich hält, Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen kann, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen (Art. 94 Abs. 2 VN-Charta).

Im einzigen Fall der bisherigen Praxis verhinderten die USA mit ihrem Veto einen Beschluß des Sicherheitsrates, der zur vollen und umgehenden Beachtung des Nicaragua-Urteils des IGH vom 27.06.1986 aufrufen sollte. Das Gericht hatte zuvor die USA u.a. wegen ihrer Unterstützung der in Nicaragua kämpfenden Contras und der Verminung nicaraguanischer Häfen verurteilt und zum Schadenersatz verpflichtet.

### Tätigkeit des IGH

Den ersten Fall entschied der IGH im Jahre 1947. Bis zum 31. Juni 1994 sind 92 Verfahren vor dem Gerichtshof anhängig gemacht worden. Hiervon hat er 58 Verfahren durch ein Urteil erledigt, in 21 Fällen erstellte er ein Gutachten.

Die Rechtsprechung des IGH ist eine wertvolle völkerrechtliche Erkenntnisquelle, obwohl ihr grundsätzlich nur zwischen den Parteien Rechtskraft zukommt.

### Deutschland und der IGH

Bis zu ihrem Beitritt zu den Vereinten Nationen im Jahre 1973 war die Bundesrepublik auch nicht Vertragspartei des Statuts. Allerdings hatte sie fünfmal ihre Bereitschaft erklärt, die Bedingungen des Sicherheitsrates für Nichtmitglieder anzuerkennen. Der IGH hat bislang zwei Fälle entschieden, in denen die Bundesrepublik Partei war: 1969 den Streit mit Dänemark und den Niederlanden um die Abgrenzung des Festlandsockels in der Nordsee sowie 1974 den Fischereistreit mit Island.

Nachdem von 1975-1984 Prof. Dr. Hermann Mosler als Richter am IGH wirkte, gehört mit Dr. Carl-August Fleischhauer seit Februar 1994 zum zweiten Mal ein Deutscher dem Richterergremium an.

### Weitere Informationen und Literatur

Die Urteile und Gutachten werden regelmäßig in den »ICJ-Reports« veröffentlicht. Das »Yearbook of the ICJ« enthält eine Liste der aktuell anhängigen Verfahren sowie eine zeitlich geordnete Übersicht aller bisherigen Urteile und Gutachten des StIGH und des IGH. Publikationen des IGH können über die Ver-

kaufsbereiche der Büros der Vereinten Nationen in New York und Genf käuflich erworben werden.

*International Court of Justice, Peace Palace NL-2517 KJ The Hague*

Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *United Nations: Law, Policies and Practice*, Verlag C.H. Beck, Martinus Nijhoff Publishers, 1995

Der internationale Gerichtshof, IGH (Hrsg.), *Broschüre*, 172 S., kostenlos zu beziehen über DGVN, Poppelsdorfer Allee 55, 53115 Bonn.

## Int. Strafgerichtshof für Jugoslawien

Der durch eine Resolution des Sicherheitsrates geschaffene Strafgerichtshof soll als neutrale Instanz Kriegsverbrechen ahnden, die seit 1991 auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen worden sind. Er hat formell am 17. November 1993 seine Arbeit aufgenommen. Die internationale Strafgerichtsbarkeit kann nicht auf eine reiche Praxis zurückschauen. Einzige Vorläufer des Strafgerichtshofs für Jugoslawien sind das Kriegsverbrechertribunal in Nürnberg und das entsprechende Tribunal für den Fernen Osten, welche freilich auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung der vier Hauptsiegermächte beruhten.

Durch die auf dem Gebiet des zerfallenden Jugoslawien begangenen Kriegsverbrechen, wie insbesondere die mit den ethnischen Säuberungen verbundenen Grausamkeiten, sah sich die Staatengemeinschaft zum Einschreiten veranlaßt. Nach Einsetzung einer Expertenkommission zur Untersuchung der Vorgänge im ehemaligen Jugoslawien fällt der Sicherheitsrat in der Resolution 808 vom 25. Februar 1993 die grundsätzliche Entscheidung, einen internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien zu schaffen. Mit Resolution 827 vom 25. Mai 1993 beschloß der Sicherheitsrat, gestützt auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die Errichtung des Strafgerichtshofs und übernahm in unveränderter Form das vom Generalsekretär entworfene Statut.

Das Statut bildet zusammen mit der Resolution 827 und der am 11. Februar 1994 durch den Gerichtshof in einer ersten Amtshandlung erlassenen Verfahrensordnung die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Gerichtshofs.

### Organisation und Zuständigkeit

Der Gerichtshof besteht aus zwei Kammern mit je drei Richtern, einer Berufungskammer mit fünf Richtern sowie einer unabhängigen Anklagebehörde (Art. 11 Statut).

Die Wahl der elf Richter erfolgte im September 1993 durch die Generalversammlung, zum Chefankläger wurde durch Sicherheitsratsresolution 936 der Südafrikaner Richard J. Goldstone bestimmt. Die Amtszeit der Richter und des Chefanklägers beläuft sich auf vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Gerichtshof wird aus dem Haushalt der Vereinten Nationen finanziert und hat seinen Sitz in Den Haag.

Nach Art. 1 Statut können nur Einzelpersonen, nicht etwa auch Staaten oder Organisationen, wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verfolgt werden, die seit dem 1. Januar 1991 im ehemaligen Jugoslawien begangen wurden.

Nach dem auch im Völkerrecht gültigen Grundsatz, »nulla poena, nullum crimen sine lege«, darf niemand bestraft werden darf, sofern das anwendbare Recht zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht in Kraft war. Deshalb enthält das Statut selbst keine materiellen Strafbestimmungen, sondern legt nur fest, welche bereits gewohnheitsrechtlich anerkannten Strafnormen des Völkerrechts durch den Gerichtshof zur Bestrafung herangezogen werden können.

Das Statut zählt folgende Verstöße auf, die die Zuständigkeit des Gerichtshofs begründen:

- Schwere Verletzung der vier Genfer Konventionen aus dem Jahre 1949, u.a. vorsätzliche Tötung, Folter, mutwillige Zerstörung von Eigentum. (Art. 2 Statut)
- Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges (Art. 3 Statut)
- Völkermord (Art. 4 Statut)
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5 Statut)

## Verfahren und Urteilsvollstreckung

Grundsätzlich kann ein Verfahren vor dem Gerichtshof nur dann durchgeführt werden, wenn die angeklagte Person der Obhut des Gerichtshofs überstellt worden ist. Deshalb verpflichtet Art. 29 Statut die Staaten zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof, insbesondere zur Festnahme der angeklagten Personen sowie ihre Überstellung.

Der Chefankläger kann ein Verfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Anregung von Staaten oder Organisationen einleiten. Er ist zur umfassenden Untersuchung mit allen üblichen Mitteln der Beweiserhebung ermächtigt und kann Staaten um Rechtshilfe ersuchen.

Wird Anklage erhoben, so entscheidet ein Richter der befähigten Kammer des Gerichtshofs, ob der Ankläger einen Beweis des ersten Anscheins erbracht hat und faßt in diesem Fall die für den Verfahrensforgang erforderlichen Beschlüsse. Andernfalls weist er die Klage zurück.

Das Verfahren endet mit einem Urteil der Kammer, gegen das sowohl seitens des Angeklagten als auch der Anklagebehörde Berufung zur Berufungskammer eingelegt werden kann. Das Strafmaß bleibt auf eine Freiheitsstrafe beschränkt, die Todesstrafe kann nicht verhängt werden.

Der Internationale Strafgerichtshof verfügt nicht über eigene Haftanstalten. Verhängte Freiheitsstrafen werden in Gefängnissen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verbüßt, die ihre Bereitschaft hierzu erklärt haben (wie z.B. die Niederlande). Der Strafvollzug unterliegt den Regeln der betreffenden Mitgliedstaaten, steht allerdings unter der Aufsicht des Strafgerichtshofs. Die Frage der Strafmilderung sowie das Gnadenrecht verbleibt in der Zuständigkeit des Gerichtshofs.

### Strafgerichtshof und nationale Gerichte

Die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs hat grundsätzlich Vorrang vor der nationalen Gerichte. In jedem Verfahrensstadium kann der Gerichtshof die nationalen Gerichte ersuchen, ihm die Zuständigkeit für das jeweilige Verfahren zu übertragen (Art. 9 Abs. 2 Statut).

Zur Vermeidung von Doppelbestrafungen (ne bis in idem) bestimmt Art. 10 Statut, daß eine Verurteilung durch den Strafgerichtshof eine erneute Verurteilung durch nationale Gerichte ausschließt. Umgekehrt kann der Strafgerichtshof trotz eines bereits durchgeführten nationalen Verfahrens eine Verurteilung aussprechen, wenn lediglich wegen gewöhnlicher Kriminalität verfolgt wurde, das nationale Gericht parteiisch oder abhängig war oder ein Scheinverfahren durchgeführt wurde. Eine bereits verbüßte Strafe wird in diesem Fall jedoch angerechnet.

### Literatur

K. Oellers-Frahm, *Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1994, S. 416 ff.

C. Tomuschat, *Ein internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung*, Europa Archiv 49 (1994), 61 ff.

## Int. Strafgerichtshof für Ruanda

Im Laufe des Jahres 1994 war es in Ruanda zu einer grausamen Auseinandersetzung zwischen den rivalisierenden Bevölkerungsgruppen der Tutsi und Hutus gekommen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stellte in seiner Resolution 955 vom 8. November 1994 fest, daß diese Situation eine Bedrohung für den internationalen Frieden darstellte, und beschloß unter Berufung auf Kapitel VII der Charta die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.

Aufgabe dieses Strafgerichtshofs ist die Verfolgung der auf dem Territorium von Ruanda bzw. von ruandischen Staatsangehörigen in den Nachbarstaaten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994 begangenen Verbrechen des Völkermords sowie anderer schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda entspricht im wesentlichen dem des Jugoslawiengerichtshofs. Sitz des Gerichtshofs ist Arusha in Tansania.

Stand: April 1995

Text: Hans-Konrad Röss, Redaktion: Ulrich Keller